

gende Übergabeprinzip wurde bei behalten, um die notwendige staatliche Führung der Bekämpfung der Kriminalität zu sichern.

Die Vergehen, über die Konflikt- und Schiedskommissionen beraten, sind zwar leichte Vergehen, jedoch keine geringfügigen Handlungen. Mit der Beratung und Entscheidung über Vergehen nehmen die gesellschaftlichen Gerichte Aufgaben in der Strafrechtspflege wahr, die für sie eine höhere Verantwortung mit sich bringen. Es ist unerlässlich, daß verantwortungsvoll geprüft wird, ob ein Vergehen vom staatlichen Rechtspflegeorgan verfolgt werden und der Täter sich vor dem Gericht verantworten muß oder ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen des Vergehens von einem gesellschaftlichen Gericht zu realisieren ist. Durch das zwingende Prinzip der Übergabe bei Vergehen wird auch gewährleistet, daß die gesellschaftlichen Gerichte für die Beratung und Entscheidung über diese Straftaten durch die staatlichen Rechtspflegeorgane die erforderliche Anleitung zur erzieherisch wirksamen Beratung erhalten. Die Übergabeentscheidung ist somit ein wichtiges Instrument der Anleitung. Infolge dieser zwingend vorgesehenen Übergabeentscheidung bei Vergehen wurde es notwendig, bestimmte materielle und prozessuale Kriterien für eine Übergabe festzulegen.

3. Im Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Übergabe auf der Grundlage des Tat- und Schuldprinzips in Übereinstimmung mit §§ 58 ff. StPO bestimmt.

a) Die Übergabe eines Vergehens erfolgt dann, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und das Verschulden des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist. Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit einer Handlung ergibt sich aus der komplexen Beurteilung der objektiven und der subjektiven Seite der Tat in ihrer Einheit. Die Folgen der Tat und die Schuld des Täters sind als einzelne Übergabekriterien genau zu prüfen. Aber die Bedeutung des einzelnen Kriteriums für die Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit der Straftat kann nur durch die einheitliche Betrachtung aller Übergabekriterien festgestellt werden. Das Kriterium „nicht erheblich gesellschaftswidrig“ ist nicht gleichbedeutend mit Geringfügigkeit. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu § 3 erreicht. Gleichzeitig wird vermieden, diese Vergehen abzuwerten, sie etwa als Bagatellsachen zu deklarieren. Die Vergehen, auch die von den gesellschaftlichen Gerichten behandelten, sind durchaus keine unbedeutenden Handlungen.

Der Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Schuld und den Folgen der Handlung wird besonders bei der Regelung der Übergabevoraussetzungen für fahrlässige Straftaten deutlich. Hierzu legt das Gesetz fest, daß eine Übergabe dann erfolgen kann, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist. Für den erheblichen Schaden kann